

BUND Schleswig-Holstein | Lorentzendam 16 | 24103 Kiel

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)
V 354
Mercatorstr. 3 24106 Kiel

hans-martin.berends@mekun.landsh.de
poststelle@mekun.landsh.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)
Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Kiel, 2.12.2024

BUND SH Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans - Schleswig-Holstein - Teilplan Siedlungsabfälle - Fortschreibung 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Berends,
der BUND-SH dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des AWP-Teilplan Siedlungsabfälle.

Der vorgelegte Entwurf sowie der Umweltbericht **genügen den Anforderungen an eine proaktive, nachhaltige und zukunftsorientierte Abfallwirtschaftsplanung in Schleswig-Holstein nach Auffassung des BUND-SH nicht.**

Der Plan beschränkt sich weitgehend auf die Beschreibung und reine Fortschreibung des aktuellen Zustandes und **setzt wenig Impulse bezüglich dringend erforderlicher weiterer Anstrengungen zur Lenkung und Steuerung sowie zur Reduzierung von zu beseitigenden Abfällen und Weiterentwicklung der Sortierung und Verwertung im Rahmen der nachhaltigen Kreislaufwirtschaft.**

Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich leider fast ausschließlich auf die **simple Bedarfsbestätigung von Deponiekapazität statt die damit verbundenen vielfältigen umweltrelevanten Auswirkungen hinreichend zu betrachten** und Minimierungsmöglichkeiten zu beschreiben und zu bewerten. **Sinn und Notwendigkeit der erforderlichen umfassenden Plan-UVP** als vorsorgendes Element einer zukunftsfähigen Abfallwirtschaftsplanung für unsere Bürger*innen und ihrer Umwelt werden **weitgehend verkannt**. Auch Fragen des **erheblichen Abfallzustroms nach Schleswig-Holstein** (z.B. 1/3 der Abfälle stammt aus Hamburg), hohes Abfallaufkommen insgesamt und **sinnvolle grenzübergreifende Kooperationsmöglichkeiten** werden nicht vertieft betrachtet. Der Umgang mit **problematischen neuen Abfällen** wird weder konkret betrachtet noch bewertet und proaktiv im Plan aufgegriffen.

Besonders fragwürdig ist als Ergebnis der sehr defizitär durchgeführten Umweltprüfung, dass **die gewünschte neue Deponie als offenbar zentraler Bestandteil des Plankonzeptes keinen negativen Einfluss auf die Umwelt** ausüben könnte.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

Anhand einiger ausgewählter Beispiele weist der BUND-SH auf grundsätzliche Defizite der Planung (AWP-Entwurf und Umweltbericht) hin.

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

1.1. unvollständige Umweltprüfung

Der Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle ist ein gesetzlich vorgeschriebenes und sehr wesentliches Element der Kreislaufwirtschaft in Schleswig-Holstein. Er trifft eine Vielzahl von Festlegungen zur Umsetzung abfallwirtschaftlicher und lenkender Vorgaben zur Abfallvermeidung, -erfassung, -verwertung, -behandlung und zuletzt -ablagerung.

Eine Abfallwirtschaftsplanung hat stets umfassende Auswirkungen auf die Umwelt in Schleswig-Holstein und weist auch auf der Ebene der Planaussage deutliche Raum- und Ortsbezüge zu Anlagen, Maßnahmen und Handlungsvorgaben etc. auf.

Der BUND-SH ist der Auffassung, dass eine derartige Planung aufgrund der oft an Örtlichkeiten gebundenen Struktur und Planvorgaben und ihres erheblichen Einflusses auf Transport- und Verkehrsströme sowie Gefahrenpotentiale allein schon aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes (s.a. EU-Vorsorgeprinzip) grundsätzlich der umfassenden strategischen Umweltprüfung bedarf.

Dabei ist die **Auswirkung des Planes u.E. weitaus umfassender zu sehen, als nur eine simple und pauschale Feststellung von weiterem Deponiebedarf** zu treffen.

Die qualifizierte Feststellung von erweitertem Deponiebedarf ist grundsätzlich die Folge einer sorgfältigen Analyse des Istzustandes, des umfassenden Vergleiches und der Bewertung der umgesetzten oder umzusetzenden, insbesondere auch konkreten lenkenden Steuerungen, der Abfallvermeidungsmaßnahmen und aller in der Kette der Kreislaufwirtschaft umzusetzenden Maßnahmen sowie deren Monitoring, Überwachung und regelmäßige Validierung.

Erst am Ende der Gesamtheit von idR. raum- und ortsbezogenen Maßnahmen und lenkenden Maßgaben steht die qualifizierte Feststellung von konkretem Deponiebedarf.

Bei der Bewertung der Einflussfaktoren auf die zu beseitigenden Abfälle und deren Menge (u.a. AWP Tab.3-1) wurden die genannten Maßnahmen der Lenkung etc. sowie Anstrengungen der Vermeidung und weitergehenden Verwertung augenscheinlich nicht untersucht und berücksichtigt.

Dabei hat die lenkende Steuerung, Anreizbildung und Kontrolle der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen des Plans einen wichtigen Einfluss auf Art, Qualität und Größenordnung des Deponiebedarfes und verbundene Verkehrs- und Risikoentwicklungen. Dies sind integrale Pflichtelemente einer nachhaltigen Abfallwirtschaftsplanung im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Abfallwirtschaftsprogrammes. Leider kommen diese im vorliegenden Entwurf deutlich zu kurz.

Die strategische Umweltprüfung ist daher auf die Gesamtheit der umweltrelevanten Aussagen des Planes auszuweiten.

1.2. unvollständige Beschreibung der Rahmensetzung

Der AWP gibt nicht nur eine Rahmensetzung für einen möglichen Ausbau von Deponiekapazitäten, sondern auch für die im Plan getroffenen **Aussagen zur Entsorgungssicherheit**, die einen erheblichen **Einfluss auf Nutzung und Reichweite der diversen Anlagen, der Verkehre und der Auswirkungen von verminderten oder erhöhten Abfallmengen durch vorgegebene Vermeidungs-, Verwertungs- und Behandlungsmaßnahmen, dem Zustrom externer Abfallmengen (z.B. Hamburg) oder der externen Verbringung sowie der diesbezüglich relevanten Lenkungsmaßnahmen hat.**

Dabei sind Fragen der Betriebsbedingungen lenkenden Anliefervorgaben, der Ressourcen und bei dem Gesichtspunkt einer Entsorgungssicherheit auch Fragen der Entsorgungs-Autarkie im Rahmen der SUP zu untersuchen.

Zu berücksichtigen ist gleichermaßen die u.a. gem. § 30 KrWG ermöglichte landesseitige Festlegung von Einzugsgebieten für Abfallentsorgungsanlagen, die letztlich erheblichen Einfluss auf den Prozess der Abfallwirtschaft im Plangebiet, Verkehre und Risikoentwicklungen haben.

1.3. Behandlung und Auswirkung großer externer Abfallzuflüsse kaum betrachtet.

Da **erhebliche Abfallmengen aus anderen Bundesländern in das Einzugsgebiet der fortzuschreibenden Planung gebracht werden (u.a. 33% aus Hamburg, Umweltbericht S. 19)** ist darzulegen, wie die **konkreten steuernden und regelnden Vorgaben konsequent und erfolgreich auf diese zufließenden Abfallmengen angewandt, entwickelt und verbessert** werden. Dies ist für den AWP gerade deswegen von besonders hoher Bedeutung, da die von extern zugelieferten Abfälle einen sehr erheblichen Einfluss auf die Menge der in SH zu deponierenden Abfälle haben (Umweltbericht, Ziff. 3.5.3).

1.4. unzureichende Zielbeschreibungen

Zu den strategischen Zielen eines AWP gehören regelmäßig in allen Teilzielen auch die Fragen der **Ressourcenschonung** (sowohl bei den Einflüssen auf die Entstehung und Anlieferung der Abfälle als auch bezüglich der verbrauchten Ressourcen bei den Maßnahmen, Anlagen und deren Betrieb). Integraler Bestandteil ist dabei auch **die Betrachtung der grundlegenden Aspekte des natürlichen Klimaschutzes und des Schutzes der Lebensgrundlagen**.

Die konkrete Betrachtung dieser grundsätzlichen planbezogenen Auswirkungen fehlt in der vorgelegten Unterlage überwiegend und ist umfassend nachzuarbeiten. Verbleibende anlagenspezifische Gesichtspunkte sind regelmäßig in den jeweiligen Anlagengenehmigungen zu prüfen.

1.5. Standortfragen für Anlagen

Die vorliegende Planung kommt **ohne ausreichende Prüfung und unter der raumrelevanten planerischen Vorgabe und Rahmensetzung, Entsorgungssicherheit für das Land schaffen zu müssen**, zu dem Schluss, dass in SH **zusätzliche Deponiekapazitäten (Kl. I u. II) zu schaffen** sind. Die **planerische Frage des „Wie und Wo“** wird allerdings gänzlich aus dem Plan ausgegliedert. Dies wirft u.a. die Frage auf, inwieweit ein solcher Plan aus sich heraus überhaupt **eine für den Gültigkeitszeitraum hinlängliche Planungsaussage und strategische Sicherheit vermitteln** könnte. **Ein derart entscheidendes Qualitätsmerkmal erfüllt die vorgelegte Planung nicht und dies ist nachzuarbeiten.**

Der **Verzicht auf wesentliche Vorgaben und Leitlinien zur näheren Definition, Rahmgebung und Standortfindung einer Deponie mit erforderlichen Nebenanlagen** (diese Notwendigkeit ist gerade wegen der unterschiedlichen kommunalen Aufgabenverteilung bei der Umsetzung von Abfallentsorgung in SH in besonderem Maße gegeben) **führt zu Offenheit und konzeptioneller Unklarheit im aktuellen AWP-Planungsvorhaben**. Der Mangel ist sogar **geeignet, umweltunverträgliche Planungen und Überlegungen zu stützen und zu fördern**, wie sie in SH derzeit gerade im Planungsverfahren um einen fachlich **relativ schlecht geeigneten Standort bei Kosel (RD)** offenkundig sind.

1.6. Bei Deponiebedarf ist ein qualifiziertes landesweites Suchverfahren erforderlich.

Um die erforderliche Planumsetzbarkeit und –Qualität des AWP zu ermöglichen, sollte aus Umwelt-, Klima-, Verkehrs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zumindest **das Planerfordernis dargestellt werden, nach der der geeignete Standort für eine derartige Anlage im Rahmen eines landesweiten, qualifizierten Suchverfahrens ermittelt wird**, statt sich (unter gezieltem Verzicht auf die eigentlich erforderliche Konzeptplanung im AWP) am willkürlichen Wunsch von interessierten Grundeigentümern und Wirtschaftsteilnehmern zu orientieren.

Der Verzicht auf eine derart sachgerechte Planung widerspricht den zu stellenden Anforderungen deutlich, ist gesamtplanerisch „aus der Zeit gefallen“ und erinnert stattdessen an überwundene Zeiten vor der Kreislaufwirtschaft im Rechtsregime geordneter Abfallwirtschaft.

1.7. Überdurchschnittlich hohe Abfallmengen in Schleswig-Holstein sind nicht hinterfragt.

Die **Abfallmengen in SH liegen deutlich über denen des Bundesdurchschnitts sowie des Europäischen Durchschnitts** (s. Umweltbericht, Ziff. 5.5.).

Diesem Problem ist im Rahmen des AWP systematisch nachzugehen.

Es ist konkret darzulegen, welche lenkenden Maßnahmen seitens des Landes zusätzlich ergriffen werden können und ergriffen werden und auf welche lenkenden Maßnahmen das Land gegenüber dem Bund hinwirken und Einfluss nehmen wird.

Dabei sind neben **gebühren- und kostenrechtlichen Maßnahmen** (z.B. über KAG u.a.) auch **Vorgaben zur Anlieferqualität** bis zum **Ausschluss bestimmter problematischer Stoffe** (u.a. die sogen. neuen Abfälle und Gemische, die im Gefüge der Schlüsselnummern extrem defizitär abgebildet werden) zu betrachten und in der Alternativenprüfung zu beurteilen.

Darzulegen ist, inwieweit die die **Maßnahmen des Vollzuges** der geltenden Vorschriften sowie die **Maßnahmen der Ahndung bei Verstößen** angewandt werden, Wirkung zeigen und entwicklungsfähig sind. Bei der Betrachtung der Lenkungseffizienz ist u.a. darzustellen, wie das Problem von Fehlentsorgungen bewertet wird, wie OWI- und Bußgeldverfahren sich auswirken und in welcher Größenordnung Verstöße geahndet werden und Abhilfe optimiert werden soll.

1.8. erhebliche Mängel bei Prüfung und Bewertung von Alternativen

Im Rahmen der bereits unter 1.1.-1.6. beschriebenen Planungsdefizite wird **insgesamt versäumt, konkrete Planungs- und Entwicklungsalternativen zur Verringerung, Trennung und Schadstoffentfrachtung von angelieferten Abfällen bezüglich positiver umweltfachlicher Auswirkungen auf zu behandelnde Mengen und Maßnahmen der zu prüfen und zu vergleichen.**

Es wird lediglich auf nicht qualitativ und quantitativ beurteilte Einzelmaßnahmen an ausgewählten Stellen des Landes Bezug genommen, was keine konkrete Planungsqualität ermöglicht, sondern eher vages Gedankengefüge bleibt.

1.9. Weiterentwicklung von Maßgaben und Leitlinien an Entsorgungsträger fehlt.

Die unterlassene Betrachtung ist gerade deswegen zwingend notwendig, da Regelvorgaben von Bund und EU mit qualifizierender Linienbestimmung seitens des Landes im Rahmen der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften / öRE für eine geordnete Abfallwirtschaft im Rahmen des AWP eine wesentliche Voraussetzung für ein funktionierendes Konzept sind.

Die Alternativenprüfung berücksichtigt gänzlich unzureichend u.a. den Einsatz weiterer lenkender Maßnahmen mit dem Ziel, zu deponierende Abfallmengen zusätzlich zu reduzieren und deren Schadstoffpotenzial deutlich zu vermindern.

1.10. Kooperation mit den Nachbarn (HH, NDS, MVP, DK) nicht untersucht.

Allein schon aufgrund der Tatsache, dass die **in SH entsorgte Abfallmenge zu ca. 30% von Abfällen aus Hamburg bestimmt** wird, ist **im Rahmen des AWP die Betrachtung von Kooperationen mit den Nachbarn** (HH, NDS, MVP, DK) von hoher Bedeutung.

Die Darstellung und Bewertung dieser Kooperationsmöglichkeiten mit Perspektiven und Auswirkungen auf die Anlagen in SH (u.a. Deponiebedarfe) sowie die Menge der dort zu beseitigenden / zu behandelnden Abfälle ist im AWP zu ergänzen.

1.11. Intransparenz und grundlegende Mängel der Beurteilungsszenarien

Die Herleitung und Begründung der untersuchten Einflussfaktoren (Umweltbericht, u.a. Tab. 3-1) ist faktisch äußerst intransparent und lässt nicht erkennen, wieso die getroffenen Annahmen so gestaltet

wurden und aus welchen Gründen sie anhand von umzusetzenden, aber nicht diskutierten Lenkungsmaßnahmen etc. in dieser Größenordnung zutreffend sein werden.

Diese Szenarien haben somit eher den Charakter willkürlicher Annahmen, die den tatsächlichen Gestaltungsspielraum eines AWP, seiner Ziele und Rahmenvorgaben nicht annähernd hinreichend berücksichtigen und ausschöpfen.

Bei den Beurteilungsszenarien wird offenbar davon ausgegangen (dieser **Eindruck** entsteht zumindest aus den Unterlagen), dass erhebliche **Mengen an Kl.0 – Abfällen auf Deponien der Kl. 1-2 drängen**. Dies wird aber **ohne konkrete und wirksam lenkende Maßnahmen hingenommen (lediglich „eingepreist“)** und **führt somit zu fachlich äußerst verschwommener Bedarfsprognose und einem erheblichen Mangel der Planqualität.**

2. Spezielle Anmerkungen zu einzelnen Punkten des AWP-Entwurfes und des Umweltberichtes.

Anhand einzelner ausgewählter Beispiele weist der BUND-SH zusätzlich auf weitere spezielle Defizite der Planung hin.

2.1. Konkretere Aussagen zu Maßnahmen und Lenkungsinstrumenten sind notwendig.

Es sind **konkrete Aussagen zu Umfang und Auswirkung der durchgeführten und zukünftig erweiterten Maßnahmen inkl. der Überwachung und zur Qualität der Zielerreichung zu ergänzen**. Herausuarbeiten und zu bewerten sind die konkreten Maßnahmen, die zukünftig zur Zielerreichung umgesetzt werden. Dabei sind auch die lenkenden Maßnahmen darzustellen, **die durch Überwachung und anreizoptimierte Kostenstruktur** ergriffen werden.

Die rechtlichen (auch die derzeit absehbaren) Zielvorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene sind dabei konkret zu würdigen und bezüglich der Auswirkungen auf Mengen und Umweltsicherheit zu bewerten.

Soweit Abfälle aus anderen Bundesländern in nennenswertem Umfang vom Plan erfasst werden ist darzulegen, wie z.B. landesrechtliche Vorgaben auf diese angewandt werden.

2.2 Unklarheiten im Geltungsbereich

Offenbar gilt die Planung beim Geltungsbereich (AWP Ziff. 2) nicht für die von extern zugelieferten Abfälle. Dies ist erstaunlich, da angegeben wird, dass **ca. 30% der in SH zu entsorgenden Abfälle aus Hamburg** stammen.

Hier besteht Klärungsbedarf da, wenn der Plan für diese nicht gilt, allein die erhebliche Menge und das Risikopotenzial dieser zufließenden Abfälle die Planung in Frage stellt.

2.3 Vervollständigung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Es wird gebeten zu prüfen, ob die Benennung der relevanten rechtlichen Regelungen (AWP, Ziff.3) für den absehbaren Planungszeitraum vollständig ist. U.a. gibt es auf EU- und Bundesebene eine Reihe absehbarer Entwicklungen bezüglich dringend notwendiger Regelungen, die in direkter Bearbeitung, weit gereifter Fachdiskussion etc. sind und den Planungszeitraum betreffen werden (**u.a. PFAS und viele andere organische Stoffe und Gemische**).

Da es gerade in Bezug auf die sog. „**neuen Abfallstoffe**“ äußerst erhebliche Umweltauswirkungen zu beachten gilt, **sollten bekannte Entwicklungen keinesfalls vernachlässigt, sondern in angemessenem Umfang in die Betrachtung einbezogen und gewürdigt werden. Dies gilt besonders auch für die Betrachtung im Umweltbericht.**

Insbesondere die **Verordnungsermächtigung des Landes für eine breite Vielzahl abfallwirtschaftlicher Regelungen ermöglicht** einen zwingend zu beachtenden **Steuerungs- und**

Lenkungskatalog im Rahmen des AWP, der unzureichend und zumindest nicht vollständig betrachtet wird, der sich aber auf die Abfallmengen und –Qualitäten nennenswert auswirken kann. Auch in diesem Punkt ist der AWP bezüglich der Handlungsmöglichkeiten und ihres geplanten effizienzsteigernden Einsatzes entsprechend zu ergänzen.

Die Unvollständigkeiten und **Defizite der Rahmensetzungsmöglichkeiten des AWP wurden bereits unter 1. angesprochen. Sie sind auch bei der strategischen Umweltprüfung zu ergänzen.**

2.4 Problematische „neue Abfallstoffe“ im Siedlungsabfall werden kaum betrachtet.

Problematische neue Abfälle wie Batterien und kritische Rohstoffe werden zwar sehr allgemein angerissen (AWP Ziff. 5.8), **aber nicht bezüglich konkreter abfallbezogener Qualitäts- und Mengenaspekte betrachtet und durch Weiterentwicklung konkreter Maßnahmen konzeptionell bearbeitet.** Dies betrifft z.B. auch Stoffe der PFAS-Gruppe, Gemische neuartiger Verbindungen, Medikamentenreste und –metabolite im Siedlungsabfall usw.

Im AWP (Ziff. 5.8) wird nur allgemein und ohne jegliche konkrete Aussage zu Konzeption und Maßnahmenangebot eine **angeblich konkret geplante Batterierecyclinganlage** erwähnt, deren Standort, Kapazität, Einzugsgebiet und Annahmekonzeption im Rahmen des AWP aber vollständig verborgen und unbewertet bleibt.

Im Rahmen des AWP ist die Betrachtung dieser hochproblematischen Abfallstoffe, die teilweise nennenswerten Einfluss auf die Verwertbarkeit von Siedlungsabfällen haben, umfassend nachzuarbeiten.

2.5. Herangezogene Gutachten fehlen.

Auf Seite 7 unten des AWP-Entwurfes **wird ein Gutachten angesprochen, welches für die Untersuchung verwendet wurde und bei den übersandten Unterlagen fehlt. Unter AWP Ziff. 3.5 wird ein Deponiegutachten angesprochen, welches weder fertig noch im Ansatz den Unterlagen beigefügt ist.** Nach Aussagen des Planerstellers ist es aber in den Plan eingeflossen. **Dieser außergewöhnliche Umgang mit planerheblichen Daten ist zumindest überraschend defizitär. Selbst bei der Alternativenauswahl (AWP Ziff. 4.3) scheint das für die Beurteilung des Planes sehr entscheidende und nicht vorliegende Gutachten als wesentliche Quelle herangezogen worden zu sein.**

Die fehlenden Daten, Gutachten und Unterlagen sind für die neu vorzunehmende Auslegung zu ergänzen.

2.6 unvollständige Strukturbetrachtung

Bei der Betrachtung der Strukturdaten (AWP Ziff. 4) wird offenbar **ausgeblendet, dass ca. 30% der zu entsorgenden Abfälle aus Hamburg nach Schleswig-Holstein zuströmen.** Daraus ergeben sich **verkehrliche und umweltfachliche Aspekte, deren Betrachtung zu ergänzen ist** und die bereits im AWP für die zukünftige Beurteilung von Standortfragen eine erhebliche Auswirkung hat.

2.7. Unklarheiten in der Bevölkerungsprognose

Bei der Auswahl der Bevölkerungsprognose (AWP, Ziff. 4.2) wird nicht eindeutig und verständlich hergeleitet, warum der angenommene Bevölkerungszuwachs im Planzeitraum von 2,1 % bis 2034 die korrekte Planungsgrundlage ist.

Es wird lediglich ausgesagt, dass unterschiedliche Prognosen, die einen Bevölkerungsrückgang von 1,3% prognostizieren, in nicht nachvollziehbar sachgerechter Weise „korrigiert“ und auf 2,1% hochgerechnet wurden, um auf der „sicheren Seite“ zu sein.

Das Vorgehen ist fachlich zu überprüfen und im Ergebnis nachvollziehbar darzustellen.

Es ist u.a. auch transparent zu machen, wie sich die Bevölkerungsprognose in Hinblick auf die angeleiferten ca. **30% Hamburger Abfälle** am Gesamtanteil auswirkt und wie insgesamt der Abfall Zu- und Abstrom im Rahmen der konzeptionellen Planung zukünftig bewertet und gesteuert wird.

2.8. Ziele, Leitlinien und Maßnahmen bleiben vage; der Vollzug bleibt unklar

Die unter AWP Ziff. 5 angesprochenen Ziele, Leitlinien und Maßnahmen der Abfallwirtschaft in Schleswig-Holstein listen überwiegend allgemeine Gesichtspunkte, grobe Absichten, Wünsche und vereinzelte Angebote auf und bleiben weitgehend deskriptiv auf den Bestand, z.T. auch auf ungeprüfte Annahmen, beschränkt. Es fehlt die konkrete Bewertung einer praktischen Umsetzung der Maßnahmen, die Darstellung einer konsequenten und praktischen Lenkung unter anderem durch eindeutige Vorgaben an die Entsorgungsträger und Pflichtigen. Maßnahmen der Effizienzkontrolle werden weder konkret dargestellt noch im dringenden Entwicklungspotenzial bewertet, um konzeptionelle Verbesserungen praktisch umzusetzen.

Klare Maßgaben, Anweisungen und effiziente Vollzugskontrollen mit lenkenden und ahndenden Mechanismen werden nicht oder nur ansatzweise als Elemente der wichtigen Lenkungsfunktion des AWP untersucht und konkretisiert. Dies ist deutlich nachzubessern.

2.9. Eine angemessene Umweltprüfung des Plans findet nicht statt.

Der Umweltbericht trifft unter Ziff. 6 die völlig überraschende Feststellung, dass die Umwelt durch die Schaffung der geforderten neuen Deponiekapazität nicht negativ beeinflusst wird.

Dies sei der Fall, da man davon ausgehe, dass die imaginäre Deponie rechts- und genehmigungskonform errichtet werde.

Im Rahmen der SUP ist konkret zu prüfen, **welche Umwelteinflüsse gerade die Planvorgaben mit den Zielen und Maßnahmen auf Umwelt und Lebensgrundlagen ausüben.**

Eine gesetzlich vorgegebene SUP setzt grundsätzlich früher an als die UVP. Während die UVP erst bei der Zulassung umwelterheblicher Vorhaben zum Einsatz kommt, wird die SUP bereits auf der Planungsebene durchgeführt, weil wichtige umweltbedeutsame Weichenstellungen oft bereits im Rahmen vorlaufender Pläne und Programme getroffen werden.

Beim vorliegenden AWP sind dies beispielsweise die getroffenen Planvorgaben zur Lenkung und Mengenreduzierung der Abfälle, zur Vermeidung, zur Gestaltung begleitender Regelungen, zur Gestaltung und Konzeption von Einzugsgebieten, zur Entwicklung von planbezogenen Verkehren, zur Frage der Festlegung von Autarkie oder Kooperation, zum Umgang mit externen Zuströmen und deren Folgen, zu Folgen für den Flächenverbrauch, zu Risiken und geplanten Maßnahmen beim Umgang mit neuen, problematischen Abfällen (s.a. Ziff. 2.5), zu Entwicklung und Vollzug ordnender Regelungen, zur zielführenden Unterstützung der Planung durch gezielte Ahndung von Verstößen und Zuwiderhandlungen u.v.m.

Die im vorliegenden Entwurf vorgelegte, aus Sicht des BUND-SH fragwürdige Strategie folgt offenbar dem Gedanken, dass die umfassenden umweltrelevanten Auswirkungen einer im Plan geforderten und dort zentral aufgenommenen Deponie als erheblich vorbestimmende Planwirkung plankonzeptionell nicht zu betrachten sind. Selbst die **vorsorgende Analyse der plankonzeptionellen Umweltauswirkungen des Deponiewunsches**, deren Betrachtung entscheidendes Merkmal gerade einer SUP ist, **soll erst erfolgen, wenn die Planung mit den Planungsauswirkungen bereits ungeprüft und fragwürdig vorweggenommen bestandskräftig ist.**

Der Gedanke, dass gerade durch den Plan die zu deponierenden Abfallmengen reduziert werden sollten, deren Umweltqualität und -risiko verbessert werden müsste und benötigte Deponiekapazität sehr deutlich eingespart werden sollte, stellt sich „sicherheitshalber“ im vorliegenden Plankonzept gar nicht erst ein. **Die pauschale Gesamt-Szenariobetrachtung** im Umweltbericht (u.a. Ziff. 3) ist jedenfalls nach Auffassung des BUND-SH **ungeeignet, die zu untersuchenden Umweltgesichtspunkte**

mit ihren Lenkungs-, Vermeidungs- und Optimierungswirkungen qualifiziert abzubilden und echte Alternativenbetrachtungen hinreichend zu ermöglichen.

Der Plan ist diesbezüglich sehr erheblich nach zu schärfen und zu erweitern.

2.10 Die Anwendung von „Beurteilungskriterien“ führt zu fragwürdigen Ergebnissen.

Die Beurteilung (Ziff. 6.1, Tab. 6-1 Umweltbericht) folgt sehr intransparenten bis wissenschaftlich nicht validierbaren Beurteilungskriterien und Schlussfolgerungen.

So wird z.B. eine positive Verringerung von Transportwegen schlichtweg nur faktenfrei postuliert, wobei weder Vorgaben für ein landesweites Standortfindungsverfahren, zur Flächen- und Lageauswahl, zum Zuschnitt von Einzugsgebieten oder weiterentwickelten Annahmenvorgeben dargestellt, bewertet und vorgesehen werden. Diese vollkommen sach- und faktenfremde Beurteilung trifft auch die Mehrzahl der übrigen Schutzgüter und Wirkfaktoren.

Dieser Ansatz ist aus Sicht des BUND-SH extrem kritisch zu beurteilen. Er verfehlt das umweltfachliche und konzeptionelle Ziel und es muss nachhaltig bezweifelt werden, dass er umweltfachlichen Vorgaben und der rechtlichen Intention sowie den Maßgaben des Umweltrechtes wie den Grundsätzen des EU-Vorsorgeprinzips zum Schutz der Lebensgrundlagen unserer Bürgerinnen und Bürger wie der Umwelt standhalten kann.

2.11 Keine hinreichenden Aussagen zu Überwachungsmaßnahmen.

Unter Ziff. 8 des Umweltberichtes **fehlen die erforderlichen konkreten Planaussagen zu Monitoring, Optimierung und Zielerreichung.**

Stattdessen werden nur pauschale und zielfremde Aussagen der Qualität getroffen, dass für die planerheblichen Anlagen die Vorschriften beachtet werden. Ein **derartiges Vorgehen lässt nicht erkennen, dass die Planung im Ansatz den Voraussetzungen für eine proaktive, nachhaltige und zielorientierte Zukunftsplanung genügen könnte.**

Hier sind alle wesentlichen Untersuchungen und Bewertungen nachzuarbeiten.

Angesichts der erheblichen Tragweite der bereits aufgezeigten Defizite wird auf die weitere Auflistung vorhandener Problem-Beispiele verzichtet.

Im Fazit ergibt sich ein außerordentlich erheblicher Nachbesserungsbedarf bei der Planung der SUP damit der zu fertigende Planentwurf den Anforderungen einer dringend erforderlichen proaktiven, nachhaltigen und zukunftsorientierten Abfallwirtschaftsplanung in Schleswig-Holstein entsprechen kann.

Die vorgelegten Unterlagen verfehlen dieses Ziel sehr deutlich.

Der BUND-SH ist sehr gerne bereit, an den weiteren Planungen aktiv und lösungsorientiert mitzuwirken und eine zukunftsfähige Abfallwirtschaft in Schleswig-Holstein zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen
Joachim Schulz
BUND Schleswig-Holstein